

لَيْسَ بِظُلَامٍ لِلْعَبِيدِ ۚ وَمِنَ النَّاسِ مَن يَعْبُدُ اللَّهَ
عَلَى حَرْفٍ فَإِنْ أَصَابَهُ خَيْرٌ اطْمَأَنَّ بِهِ وَإِنْ أَصَابَتْهُ
فِتْنَةٌ اِنْتَقَبَ عَلَىٰ وَجْهِهِ خَيْرٌ ۗ الَّذِي يَأْتِي مِنَ الْآخِرَةِ ۗ ذَلِكَ
هُوَ الْحُسْرَانُ الْمُبِينُ ۚ يَدْعُوا مِن دُونِ اللَّهِ مَا لَا
يَضُرُّهُ وَمَا لَا نَفْعَ لَهُ ۗ ذَلِكَ هُوَ الضَّلَالُ الْبَعِيدُ
يَدْعُوا لَمَن ضُرُّهُ أَقْرَبُ مِن نَّفْعِهِ لَبِئْسَ لِلَّوَلِ
لَبِئْسَ الْعَشِيرُ ۗ إِنَّ اللَّهَ يُدْخِلُ الَّذِينَ آمَنُوا وَعَمِلُوا
الصَّالِحَاتِ جَنَّاتٍ تَجْرِي مِن تَحْتِهَا الْأَنْهَارُ ۗ إِنَّ اللَّهَ
يَفْعَلُ مَا يُرِيدُ ۚ مَنْ كَانَ يَظُنُّ أَن لَّنْ يَنصُرَهُ
اللَّهُ فِي الدُّنْيَا وَالْآخِرَةِ فَلْيَمْدُدْ بِسَبَبٍ إِلَى السَّمَاءِ
ثُمَّ لِيَقْطَعْ فَلْيَنْظُرْ هَلْ يُدْهِبَنَّ كَيْدَهُ مَا يَغِيظُ ۚ

وَكَذَلِكَ أَنْزَلْنَا آيَاتٍ بَيِّنَاتٍ ۗ وَإِنَّ اللَّهَ يَهْدِي
مَن يُرِيدُ ۚ إِنَّ الَّذِينَ آمَنُوا وَالَّذِينَ هَادُوا وَالضَّالِّينَ
بَيْنَ وَالتَّصَارُفِ وَالمَجْرُوسِ وَالَّذِينَ أَشْرَكُوا إِنَّ اللَّهَ
يَفْصِلُ بَيْنَهُمْ يَوْمَ الْقِيَامَةِ ۗ إِنَّ اللَّهَ عَلَىٰ كُلِّ شَيْءٍ شَهِيدٌ
الَّذِينَ آمَنُوا إِنَّ اللَّهَ لَسَبَّحُدُّهُ مَن فِي السَّمَاوَاتِ وَمَن فِي الْأَرْضِ
وَالشَّمْسُ وَالْقَمَرُ وَالتَّجُومُ وَالْجِبَالُ وَالشَّجَرُ وَالتَّنَادُ
وَكَتَبُوا مِنَ النَّاسِ وَلِكُلِّ رِجْحٍ عَلَيْهِ الْعَذَابُ ۗ وَمَن
يُهِنِ اللَّهُ فَمَا لَهُ مِن مُّكْرِمٍ ۗ إِنَّ اللَّهَ يَفْعَلُ مَا يَشَاءُ
هَذَا نِ حَضَمَانِ اِخْتَصَمُوا فِي رِجْمِهِمْ ۗ فَالَّذِينَ كَفَرُوا
فُطِعَتْ لَهُمْ نِيَابٌ مِّن نَّارٍ يُصَبُّ مِنْ فَوْقِ رُؤُسِهِمْ
الْحَمِيمُ ۚ يُضْهِرُ بِهِ مَا فِي بَطُونِهِمْ وَالجُلُودُ وَهُمْ

Wenn Muslime Christen werden - Glaubensabfall und Todesstrafe im Islam

www.igfm.de

igfm dokumente

4

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte IGFM



Impressum

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)
Borsigallee 9
D-60388 Frankfurt/M.
Tel.: 0049-69-420108-0
Fax.: 0049-69-420108-33
eMail: info@igfm.de
Internet: www.igfm.de
Internet: www.menschenrechte.de
Umsatzsteuer ID Nr.: DE 1142 35 684
Jnui 2006

Spendenkonto: 23 000 725
Taunus-Sparkasse
BLZ: 512 500 00

www.menschenrechte.de

Inhalt

Wenn Muslime Christen werden – Glaubensabfall und Todesstrafe im Islam

Abfall vom Islam "im Vollbesitz der geistigen Kräfte".....	4
Der Koran über den Abfall: Zorn und Strafe.....	5
Die Überlieferung über den Abfall: Gefängnis und Tod.....	6
Glaubensabfall durch Tun und Denken.....	7
Verfolgung durch die Familie.....	8
Verlust von Familie, Heimat und Besitz.....	8
Abfall als Gotteslästerung.....	9
Hinrichtung des Apostaten.....	9
Moderate muslimische Auffassungen.....	10
Schlussbetrachtung.....	11
Literatur.....	12
Fußnoten.....	12
Zur Autorin.....	15
Wer ist die IGFM?.....	16
Coupon	18

Wenn Muslime Christen werden – Glaubensabfall und Todesstrafe im Islam

Prof. Dr. Christine Schirmacher

Hat ein Muslim das Recht, den Islam zu verlassen und sich dem christlichen Glauben zuzuwenden? Ist der Glaube an Gott eine Angelegenheit privater Überzeugungen, oder haben Staat und Behörden darüber zu wachen? In der Beurteilung dieser Frage unterscheiden sich Islam und Christentum erheblich voneinander. In der 'aufgeklärten' westlichen Welt mit ihrer Trennung von Kirche und Staat gehört der persönliche Glaube des Einzelnen zu den privatesten Dingen überhaupt. Im Islam sind dagegen Glaube und Religion grundsätzlich öffentliche Angelegenheiten. Dort wo der Islam Staatsreligion und tragende Säule der staatlichen Ordnung ist, bedeutet Glaubensabfall Erschütterung der muslimischen Gemeinschaft und Lebensordnung. Als loyaler Staatsbürger gilt, wer am Islam festhält. Wer vom Islam abfällt, begeht Staatsverrat.

Abfall vom Islam "im Vollbesitz der geistigen Kräfte"

Unter Apostasie (arab. irtidād) versteht man die bewiesene, willentliche Abkehr eines als Muslim Geborenen oder später zum Islam Konvertierten vom islamischen Glauben. Abfall bedeutet die Nichtanerkennung Gottes und Muhammads als seinen Propheten im Vollbesitz der geistigen Kräfte, ohne Zwang und nicht unter Alkoholeinfluss. Kinder und geistig Behinderte können sich also gar nicht und Frauen nur unter bestimmten Umständen der Apostasie schuldig machen, wobei die Rechtsschulen über die Schuldfähigkeit von Frauen sehr unterschiedliche Aussagen machen.

Die drei sunnitischen Rechtsschulen der Shāfi'iten, Malikiten und Hanbaliten halten Frauen wie Männer gleichermaßen für schuldig, während die Hanafiten die Todesstrafe nur für männliche Muslime vorsehen. Sie und die Schiiten treten in Analogie zu Sure 24,2 und 4,15 für die Umstimmung der abgefallenen Frau durch Schläge ein (alle drei Tage oder auch täglich) oder fordern Gefängnis¹ bzw. den Verkauf der Abgefallenen in die Sklaverei².

In der Praxis ist die Auffassung darüber, was Glaubensabfall ist, allerdings nicht ganz so einheitlich. Der Koran nennt zwar die Tatsache des Abfalls, definiert ihn aber nicht näher. Die Überlieferung formuliert hier wesentlich schärfer und beurteilt z.B. den, der das tägliche rituelle Pflichtgebet absichtlich vernachlässigt, als Ungläubigen. Wer daher für das Versäumnis des fünfmal täglichen Pflichtgebets keinen Entschuldigungsgrund nennen kann und keine Einsicht und den Wunsch zur Besserung zeigt, gilt nach Meinung der Rechtsschulen der Malikiten, Shāfi'iten und Hanbaliten als Abgefallener. Keine Apostasie, sondern nur Sünde liegt dagegen vor, wenn die fünf Säulen des Islam nicht vorsätzlich vernachlässigt werden.

Der Koran über den Abfall: Zorn und Strafe

Schon der Unglaube (arab. kufr) eines Menschen an sich, der sich Gott nicht unterwirft, gilt im Koran als schwere Sünde. Wer jedoch diesen Glauben kennt, sich dann aber wieder von ihm abgewandt hat, versündigt sich viel schwerwiegender.

Der Koran greift den Abfall vom Glauben an mehreren Stellen auf: "Und wenn sie sich abwenden, dann greift sie und tötet sie, wo immer ihr sie findet, und nehmt euch niemand von ihnen zum Freund oder Helfer!" (4,89). Dieser Vers wurde als unmittelbare Anweisung zur Behandlung von Apostaten (Abgefallenen) aufgefasst und die Todesstrafe als eigentliches Strafmaß für Apostasie festgesetzt. Der berühmte, zur Apostasiefrage häufig zitierte Kairoer Theologe Muhammad Abū Zahra (1898-1974) spricht von drei Fällen, in denen über einen Muslim die Todesstrafe verhängt werden darf: bei Apostasie, bei Unzucht nach rechtlich gültiger Eheschließung und bei Mord, der keine Blutrache ist³.

Sure 16,106 spricht von Gottes "Zorn" und seiner "gewaltigen Strafe", die ein Apostat zu erwarten hat. Sure 2,217 warnt eindringlich davor, Muslime zum Glaubensabfall zu verführen, denn dieses Vergehen "wiegt schwerer als Töten". Sure 3,86-91 bezeichnet als "Lohn" der

Abtrünnigen, dass der Fluch Gottes, der Menschen und der Engel auf ihnen liegt (9,68) und dass es keine Möglichkeit des Freikaufs, der Fürsprache und der Hilfe für die Verfluchten gibt. Auch Gott wird den Abgefallenen unter gar keinen Umständen vergeben (4,137), denn sie sind Ungläubige und Insassen des Höllenfeuers. Dennoch nennt der Koran außer der Strafe im Jenseits kein konkretes Strafmaß für das Diesseits und auch kein Prozedere für ein Strafverfahren.

Die Überlieferung über den Abfall: Gefängnis und Tod

Dass Abtrünnige mit dem Tod zu bestrafen sind, wurde allerdings nicht in erster Linie aus dem Koran, sondern vor allem aus der islamischen Überlieferung abgeleitet. Dort heißt es: "Wer seine Religion wechselt, den tötet"⁴, und "Wer sich von euch trennt (oder von euch abfällt), der soll sterben"⁵. Muhammad soll nach der Überlieferung selbst auf unrechtmäßige Art und Weise vom Islam Abtrünnige verstümmelt und getötet haben, die einige seiner Gefolgsleute umgebracht und einige Kamele der Muslime weggetrieben haben sollen.

Darüber hinaus existieren Traditionen, nach denen Muhammad nach der Einnahme seiner Vaterstadt Mekka zum Ende seines Lebens zwei Apostaten, die einen Muslim getötet hatten, sowie einen weiteren Apostaten, gegen den nichts Strafbares vorlag, umbrachte⁶. Als sich nach Muhammads Tod unter den arabischen Stämmen der Halbinsel eine Widerstandsbewegung (arab. ridda) formierte - da sich einige Stämme nur an die Person Muhammads gebunden betrachteten, nicht jedoch an seine Nachfolger - wurde diese Widerstandsbewegung - auch vor dem Hintergrund dieses Apostasierverständnisses - mit militärischen Mitteln entschlossen niedergeschlagen.

Nach den Quellen zu urteilen, scheint die Todesstrafe für Abtrünnige nach Muhammads Tod auch vollstreckt worden zu sein. Heute besteht in der sunnitischen und schiitischen Rechtswissenschaft weitgehend Einigkeit darüber, dass Apostasie, Gotteslästerung, die Verspottung des Propheten und der Engel mit dem Tod zu bestrafen seien - was in der Praxis jedoch längst nicht immer zur Ausführung kommt; jedenfalls nicht durch ein Gerichtsverfahren.

Glaubensabfall durch Tun und Denken

Apostasie findet also nicht nur dort statt, wo das Bekenntnis zum Islam geaugnet wird, sondern auch dort, wo in der Praxis z. B. die Erfüllung der Glaubenspflichten verweigert wird. Die Beschädigung eines Koranexemplars oder die Verunglimpfung der 99 schönsten Namen Gottes fallen ebenfalls unter Apostasie⁸. Apostasie ist außerdem bei Zauberei oder der Anbetung von Bildern oder Gegenständen gegeben, denn dies ist Götzendienst. Auch der Glaube an die Seelenwanderung ist Abfall, da damit die in der islamischen Dogmatik verankerte Auferstehung der Toten geaugnet wird.

Auch das Betreten einer Kirche oder das bloße Interesse für den christlichen Glauben kann als Apostasie aufgefasst werden⁹. Wer Muhammad einen körperlichen Mangel nachsagt oder die Vollkommenheit seines Wissens, seiner Moral oder Tugend leugnet, ist gleichermaßen als Abgefallener zu betrachten¹⁰ - so zumindest die offizielle Lehrmeinung orthodoxer Rechtsgelehrter, wobei allerdings in der Praxis die Vernachlässigung der fünf Säulen, Bittgebete an Heiligengräbern oder die Zufluchtnahme zu Magie zur Krankenheilung in der islamischen Welt keine Ausnahmen darstellen.

Zwar gibt es theoretisch weitgehende Einigkeit über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe für Apostaten, aber die konkrete Lage für Konvertiten in den einzelnen islamischen Ländern ist trotzdem sehr unterschiedlich. Während sie in einigen Ländern durch ihr christliches Bekenntnis so stark unter Druck geraten, dass sie de facto nicht in ihrem Umfeld verbleiben können, ist dies andernorts durchaus möglich. Immer aber haben Konvertiten mit vielerlei Nöten und Schwierigkeiten zu kämpfen, die sie oft zermürben und entmutigen und manchmal sogar in der Rückkehr zum Islam den scheinbar einzigen Ausweg erkennen lassen.

Obwohl die Scharia für jeden Apostaten eindeutig die Todesstrafe fordert, sie aber in der Praxis zumindest gerichtlich sehr selten angeordnet wird, hat ein Apostat oft weniger mit einer gerichtlichen Verurteilung als mit etlichen gesellschaftlichen Konsequenzen zu rechnen.

Verfolgung durch die Familie

Dort, wo Apostasie nicht vor Gericht verhandelt wird - und das scheint die Mehrheit der Fälle zu sein - erleidet der Konvertit häufig Verfolgung durch die eigene Familie und Gesellschaft, manchmal sogar den Tod durch Verwandte, die die Schande des Abfalls von der Familie abwaschen möchten. Wer einen Apostaten auf eigene Faust tötet, ohne dass dieser ausreichend Gelegenheit zur Reue oder ein Gerichtsverfahren erhalten hat, wird kaum offiziell angeklagt werden, da die Tötung eines Apostaten an sich kein Vergehen ist, er hat lediglich vorauseilend gehandelt¹¹. Der Richter kann dieses voreilige Handeln nach eigenem Ermessen mit einer richterlichen Ermahnung oder einer geringen Strafe ahnden¹². Der Apostat kann sich jedoch auf keinen Rechtsschutz berufen. Das gilt auch, wenn der Fall der Apostasie zwar vor ein Gericht gebracht wird, dieses aber nicht die Todesstrafe verhängt und Privatrache geübt wird, denn - wie der islamische Dogmatiker Abdul Qader 'Oudah Shaheed betont - die Verhängung der Todesstrafe ist gemäß der Scharia nicht nur ein Recht, sondern sogar die Pflicht eines jeden Muslims¹³.

Verlust von Familie, Heimat und Besitz

Unabhängig davon, ob ein Apostat schließlich zu Tode kommt, muss er mit weiteren Konsequenzen rechnen: Oft wird sein Besitz konfisziert, meist verliert der Abgefallene noch vor dem Prozess seine Arbeitsstelle. Seine Familie wird wohl zunächst im persönlichen Gespräch versuchen, ihn zur Rückkehr zum Islam zu bewegen, indem sie ihm die schwerwiegenden Konsequenzen seines Übertritts vor Augen stellt. Als zweiten Schritt wird sie vielleicht einen islamischen Geistlichen (arab. Shaih) um Hilfe bitten. Manchmal kommen magische Praktiken (z. B. Verfluchungen) zur Anwendung. Vielleicht werden dem Konvertiten finanzielle Anreize zur Wiederannahme des Islam geboten, und wenn sich hier kein Erfolg einstellt, ist der Apostat in Gefahr, als krank beurteilt und in eine Psychiatrie eingewiesen zu werden. Wenn der Konvertit diese Behandlung übersteht oder ihr entgehen kann, wird man ihn möglicherweise ins Ausland schicken und/oder aus der Familie ausstoßen.

All das ist für den Konvertiten aufgrund der traditionell starken Familienbindung in den islamischen Ländern besonders hart. Begibt sich ein Apostat ins nichtmuslimische Ausland, gilt er in seinem Heimatland als tot, und seine Erben erhalten seinen Besitz¹⁵. Seine Ehe wird automatisch als illegal aufgelöst, er wird zwangsgeschieden. Wenn sich die Frau eines Konvertiten nicht von ihm trennen möchte, kann sie wegen Ehebruchs gesteinigt (bzw. verurteilt) werden. Eine Rückkehr zum islamischen Glauben bedingt auch die Notwendigkeit einer erneuten rechtlichen Eheschließung.

Abfall als Gotteslästerung

Muslimische Juristen befürworten mehrheitlich, dass der Apostat Gelegenheit zu Reue und Umkehr erhält (z. B. drei Tage). Die Rechtsschule der Malikiten verbietet, den Inhaftierten während der Bedenkzeit zu schlagen¹⁶. Wer mehrmals vom Islam abgefallen ist, für den fordern die Rechtsschulen der Malikiten und Hanbaliten seinen unbedingten Tod, ungeachtet seiner eventuellen Reue¹⁷, während die Rechtsschule der Shāfi'iten jede erneute Umkehr vom Abfall als echte Buße annimmt. Uneinigkeit herrscht bei Rechtsgelehrten auch darüber, ob ein Unterschied zwischen einem abgefallenen Konvertiten zum Islam und einem als Muslim geborenen und später Abgefallenen gemacht werden soll.

Hinrichtung des Apostaten

Die islamischen Autoritäten verlangen, dass der Apostat - wenn seine Schuld erwiesen ist - mit dem Schwert enthauptet und nicht gequält oder gefoltert werden soll. Die Todesstrafe kann aber auch auf andere Weise vollstreckt werden. Auch die Kreuzigung stellt eine Möglichkeit dar (vgl. 5,33; 7,124; 26,49). Eine Tradition, die auf die Lieblingsfrau Muhammads, Aisha, zurückgeführt wird, besagt, daß Apostaten getötet, gekreuzigt oder verbannt werden sollen¹⁸. Auch der dritte Kalif 'Umar II. soll Apostaten zuerst an einen Pfahl gebunden und sie dann mit einer Lanze durchbohrt haben¹⁹. Otto Spies nennt einige weitere Beispiele aus der islamischen Geschichte für die Kreuzigung von Apostaten²⁰. Das wohl berühmteste Bei-

spiel ist vielleicht die Verurteilung des Mystikers al-Hallāj, der aufgrund seiner unorthodoxen islamischen Lehren im Jahr 922 n. Chr. in Bagdad als Ketzler gekreuzigt wurde.

Aber die Kreuzigung ist nicht nur bei Apostaten zur Anwendung gekommen. Das islamische Recht nennt diese Hinrichtungsart z. B. für schweren Straßenraub (arab. qat' at-tariq) außerhalb einer Ortschaft, sofern er mit Mord oder Totschlag verbunden ist. Aber auch Rebellen, Aufrührer und Ketzler sollen gekreuzigt worden sein²¹.

Die islamische Rechtswissenschaft hat den Ketzler (arab. zindiq), also denjenigen, der sich für einen Muslim ausgibt, aber dabei in Wirklichkeit ein Ungläubiger ist, neben den Apostaten gestellt. Die Malikiten und Hanbaliten fordern seine Tötung, ohne dass er vorher zur Reue aufgefordert wurde und unabhängig davon, ob er seine Sünde vor seinem Tod noch einmal bereut, denn für sie ist der Ketzler gleichbedeutend mit dem im Koran so ausdrücklich verurteilten Heuchler (arab. munāfiq). Damit ist seine Bestrafung also noch härter als für den Apostaten. Wenn der Ketzler nach seiner Reue getötet worden ist, kann er auf einem muslimischen Friedhof beerdigt werden, denn er wird dann als Gläubiger betrachtet, der für sein Fehlverhalten und nicht als Ungläubiger getötet wurde²². Die Hanafiten und Shāfi'iten verlangen nicht die Tötung des Ketzlers, sofern er bereut²³.

Moderate muslimische Auffassungen

Auch innerhalb der islamischen Welt ist eine intensive Diskussion über das Thema Menschenrechte im Gang, die in der westlichen Welt allerdings kaum wahrgenommen wird. So hat sich in der islamischen Welt neben der islamistischen Position - die sich am nachdrücklichsten für die Anwendung der Todesstrafe für Apostaten ausspricht - auch eine säkularistische und eine modernistische Position formiert²⁴, die dem Gedanken der Gewährung von Menschenrechten nach internationalem Verständnis größeren Spielraum einräumen. Allerdings ist es für Theologen und Juristen, die sich den beiden letztgenannten Positionen zuordnen, immens schwer, einerseits an der unumschränkten Gültigkeit von Koran, Überlieferung und Scharia und damit am theologischen Grundkonsens ihrer islamischen Gesellschaft festzuhalten und andererseits erweiterte Menschenrechte aus den normativen Texten abzu-

leiten - denn Koran, Überlieferung und Scharia geben zum Thema 'Bestrafung von Apostaten' vergleichsweise detaillierte Anweisungen, die wenig Spielraum für Auslegung und liberalere Auffassungen und Vorgehensweisen lassen. Es hat derzeit nicht den Anschein, als ob sich diese moderateren Auffassungen zum Thema Menschenrechte in der islamischen Welt in größerem Umfang durchsetzen könnten.

Schlussbetrachtung

Vertreibung, Enterbung, Scheidung, Verlust der Familie und des Arbeitsplatzes, Drohungen, Schläge, psychische und physische Folterungen, Einschüchterungen, Gefängnis, ja der Tod sind stets reale Bedrohungen für jeden Muslim, der sich dem christlichen Glauben zuwendet, selbst wenn nicht alle dieser Sanktionen jeden Konvertiten zum Christentum treffen. Nur sehr selten geschieht das Wunder, dass die Familie des Konvertiten für den neuen Glauben des Abgefallenen Verständnis aufbringt oder sogar selbst konvertiert. Wo das nicht geschieht, lebt der Konvertit in ständiger Gefahr vor Entdeckung und Verfolgung. Er muss sich mit anderen Christen heimlich treffen und findet in einer Gemeinde, die sich vielleicht vor muslimischen Spionen fürchtet und daher misstrauisch ist, unter Umständen gar nicht die herzliche Aufnahme, die er dringend braucht. Allerdings gibt es auch hinsichtlich der Gemeindesituation erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen islamischen Ländern.

Trotz Verfolgung und immensen Schwierigkeiten wächst die Zahl der Konvertiten in der islamischen Welt. Es scheint, als ob heute dort mehr Menschen Christen werden als jemals zuvor. Viele Muslime finden im Islam keine Antworten auf existenzielle geistliche Fragen und haben gleichzeitig die oft vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Missstände ihres Heimatlandes vor Augen. Auf die zahlenmäßig kleine, benachteiligte, manchmal verängstigte christliche Gemeinde kommen mit der Bewältigung ihres Wachstums gewaltige Herausforderungen zu.

Literaturhinweise

Hauser, Albrecht (Hg.) Christen in islamischen Ländern. Veröffentlicht durch das Referat Mission, Ökumene und kirchlicher Entwicklungsdienst des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart, Imatel: Stuttgart (1993)

Khoury, Adel Th. Christen unterm Halbmond. Religiöse Minderheiten unter der Herrschaft des Islam. Herder: Freiburg, 1994

Khoury, Adel Th.; Hagemann, Ludwig. Christentum und Christen im Denken zeitgenössischer Muslime. CIS-Verlag: Altenberge, 1986

Mawdudi, Abul Ala. The Punishment of the Apostate according to Islamic Law. o. O. 1994

Müller, Lorenz. Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus. Deutsches Orient-Institut: Hamburg, 1996

Peters, Rudolph; Gert J. J. de Vries. Apostasy in Islam. in: Welt des Islam 17/1976-77, S. 1-25

Rahman, S. A.. Punishment of Apostasy in Islam. Institute of Islamic Culture: Lahore, 1972

Tibi, Bassam. Im Schatten Allahs. Der Islam und die Menschenrechte. Piper: München, 1994 ff.

Zwemer, Samuel M. Das Gesetz wider den Abfall vom Islam. C. Bertelsmann: Gütersloh, 1926

Fußnoten

- 1 Der Koran. Arabisch-Deutsch. Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar von Adel Theodor Khoury. Gütersloher Verlagshaus: Gütersloh, 1991, Bd. 2. S. 96
- 2 Schacht. Katl. in: Encyclopaedia of Islam, Vol. IV. E. J. Brill: Leiden, 1990, S. 766-772, hier S. 771
- 3 Muhammad Abû Zahra. al-jarîma wa-l-'uqûba fi l-fiqh al-islâmî. al-Qâhira, T. 1 ca. 1955, T. 2 ca. 1965, hier T. 1, S. 172; ebenso Ibrâhîm Ahmad al-Waqfî. tilka hudûd allâh. Qatar 1397/1977, S. 269
- 4 So die Überlieferung eines der wichtigsten Traditionssammler, Buhârî: The Translation of the Meanings of Sahih al-Bukhari, Arabic-English, Vol. 9. Kitab Bhavan: New Delhi, 1997, S. 45
- 5 Schacht. Katl. a. a. O. S. 771
- 6 Schacht. Katl. a. a. O. S. 771
- 7 Der Koran. Arabisch-Deutsch. Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar von Adel Th. Khoury. a. a. O., Bd. 2. S. 95
- 8 So 'Abd al-Rahmân al-Djazîrî. kitâbu l-fiqh 'alâ l-madhâbihi l-'arba'a. Kairo 1934/1987/8. Die Strafen für den Abfall vom Islam nach den vier Schulen des islamischen Rechtes. Aus dem Arabischen übersetzt von Ishak Ersen. Licht des Lebens: Villach, 1991, S. 11-12
- 9 So 'Abd al-Rahmân al-Djazîrî. kitâb. Bd. 5, S. 422-440. zitiert nach Ersen. a. a. O. S. 12
- 10 'Abd al-Rahmân al-Djazîrî. kitâb. Bd. 5, S. 422-440. zitiert nach Ersen. a. a. O. S. 13-14
- 11 Eine Ausnahme machen laut Shaheed nur die Malikiten, die die vorzeitige private Tötung des Apostaten als schweres Vergehen betrachten, das eine Bußzahlung verlangt. Abdul Qader 'Oudah Shaheed. Criminal Law of Islam. 3 Bde. International Islamic Publishers: New Delhi:1991, Bd. 2, S. 258
- 12 So Erwin Gräf. Die Todesstrafen des islamischen Rechts. in: Bustan. (Wien) Heft 4/1962. S. 8-22 und Heft 1/1965. S. 9-22, hier S. 15
- 13 Dies bestätigt auch der muslimische Dogmatiker Qader 'Oudah Shaheed. Criminal Law of Islam. a. a. O., Bd. 2, S. 257

- 14 Qader 'Oudah Shaheed. Criminal Law of Islam. a. a. O. Bd. 2, S. 258-259
- 15 Erwin Gräf. Die Todesstrafen des islamischen Rechts. a. a. O. S. 21
- 16 So 'Abd al-Rahmân al-Djazîrî. kitâb. Bd. 5., zitiert nach Ersen. a. a. O. 1991, S. 17-18
- 17 'Abd al-Rahmân al-Djazîrî. kitâb. Bd. 5, zitiert nach Ersen. a. a. O., 1991, S. 52
- 18 Genaue Angaben bei Otto Spies. Über die Kreuzigung im Islam. in: Religion und Religionen. Festschrift für Gustav Mensching zu seinem 65. Geburtstag, dargebracht von Freunden und Kollegen. Ludwig Röhrscheid Verlag: Bonn, 1967. S. 143-156, hier S. 145 mit Quellenangaben.
- 19 Spies. Kreuzigung. a. a. O. S. 145
- 20 Spies. Kreuzigung. a. a. O. S. 145ff.
- 21 Beispiele aus der arabischen Literatur bei Spies. Kreuzigung. a. a. O. S. 150ff.
- 22 'Abd al-Rahmân al-Djazîrî. kitâb. Bd. 5, S. 422-440. zitiert nach Ersen. Strafen. S. 25
- 23 'Abd al-Rahmân al-Djazîrî. kitâb. Bd. 5, S. 422-440. zitiert nach Ersen. Strafen. S. 27
- 24 Ich folge in dieser Einteilung Lorenz Müller. Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen Isla-mismus, Säkularismus und Modernismus. Deutsches Orient-Institut: Hamburg, 1996



Zur Autorin

Christine Schirmacher
Prof. Dr. phil., geb. 1962; Islamwissenschaftlerin,
wissenschaftliche Leiterin des "Instituts für
Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz
(IfI)" und Mitglied der IGFM

Veröffentlichungen u.a.:

Schirmacher, Christine / Spuler-Stegemann, Ursula: Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam. Verlag : Hugendubel Kreuzlingen, Einband: gebunden, Seiten/Umfang: ca. 256 Seiten - 14×22 cm, Erschienen: 1. Auflage 07.09.2004, Preisinfo: 19,95 Eur[D] / 20,60 Eur[A] / 36,10 sFr

Schirmacher, Christine: Der Islam - Band 1 & 2, Geschichte - Lehre - Unterschiede zum Christentum. Verlag: Hänssler-Verlag, Einband: gebunden, Seiten/Umfang: ca. 750 Seiten - 20,5×13,5 cm, Erschienen: 1. Auflage 09.2003, Preisinfo: 45,00 Eur[D] / 46,26 Eur[A] / 80,00 sFr

Schirmacher, Christine: Kleines Lexikon zur islamischen Familie. Verlag: Hänssler-Verlag, Einband: Paperback, Seiten/Umfang: 176 Seiten - 18 × 11 cm, Erschienen: 2002, Preisinfo: 6,95 Eur[D] / 7,20

Wer ist die IGFM?

Die IGFM ist eine Menschenrechtsorganisation, die 1972 in Frankfurt am Main gegründet wurde. Sie unterstützt Menschen, die sich gewaltlos für die Verwirklichung der Menschenrechte in ihren Ländern einsetzen oder die verfolgt werden, weil sie ihre Rechte einfordern. Nach Auffassung der IGFM sind nach dem Recht auf Leben und Sicherheit der Person, die bürgerlichen Rechte wie Meinungs-, Versammlungs- Religions- und Pressefreiheit die wichtigsten Menschenrechte. Ohne sie kann es weder Frieden noch sozialen Fortschritt geben. Die Grundlage ihrer Arbeit bildet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948.

Weltweite Arbeit

Die IGFM ist weltweit durch 26 Sektionen und vier nationale Gruppen vertreten. Die deutsche Sektion der IGFM hat ca. 3.000 Mitglieder (Stand 2006). Sie hat Beobachterstatus beim Europarat und bei der Organisation afrikanischer Staaten sowie ECOSOC-(Roster) Status beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen.

Finanzen

Die IGFM ist eine als gemeinnützig und mildtätig anerkannte Nichtregierungsorganisation. Ihre Arbeit wird ganz überwiegend durch Ehrenamtliche geleistet. Die IGFM erhält keine staatlichen oder kommunalen Zuschüsse; sie bemüht sich aber um zweckgebundene Fördermittel aus Phare- und Tacis-Programmen der Europäischen Kommission für Projekte zum Aufbau der Zivilen Gesellschaft in osteuropäischen Ländern.

Fallarbeit

Die IGFM unterstützt Menschen, die sich gewaltlos für die Verwirklichung der Grundrechte in ihren Ländern einsetzen und deswegen verfolgt werden. Mittel dazu sind u.a. Appelle, Unterschriftenaktionen und Protestbriefe.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die IGFM informiert über Menschenrechtsverletzungen, denn öffentliche Aufmerksamkeit ist eine wichtige Voraussetzung, um Einzelschicksale und strukturelle Probleme lösen zu können. Öffentlichkeitsarbeit bedeutet aber nicht nur Presse-, Lobby- und Bildungsarbeit, sondern auch Aufklärung und

Menschenrechtserziehung. Die IGFM veranstaltet Seminare für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte. Zu den langfristigen Kampagnen der IGFM gehört unter anderem der Einsatz für die Überwindung barbarischer Strafen wie Steinigungen und Amputationen.

Humanitäre Hilfeleistung

Die IGFM leistet humanitäre Hilfe in Form von Paketaktionen und Hilfsgütertransporten, weil sie glaubt, dass die Lösung humanitärer Probleme zur Verwirklichung der Menschenrechte beiträgt. Seit 1980 hat die IGFM mit zigtausend Tonnen "Hilfe von Mensch zu Mensch" denen geholfen, die aus politischen Gründen keine oder nicht genügend staatliche Hilfe zu erwarten hatten.

Projektarbeit

In den vergangenen 10 Jahren hat die IGFM eine Reihe von Projekte mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission durchgeführt. Dazu gehören unter anderem die Suche von Zeugen und Opfern von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, die Durchsetzung des Internationalen Strafgerichtshofes, die Humanisierung des Militärwesens in der Ukraine und die Erhöhung der Lebensstüchtigkeit von Heim- und Straßenkindern in Osteuropa.

Anschrift

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM), Deutsche Sektion e.V.
Borsigallee 9, 60388 Frankfurt/Main, Deutschland
Tel.: 069 - 420 10 80, Telefax: 069 - 420 10 833
eMail: info@igfm.de, www.igfm.de und www.menschenrechte.de

Spendenkonto

Konto 23 000 725
BLZ 512 500 00
Taubussparkasse

www.menschenrechte.de

Aufnahmeantrag / Fördererklärung

Mitgliedschaft und Förderantrag können jederzeit von mir widerrufen werden

Ich möchte Mitglied werden, als:

- Einzelmitglied (50 Euro/ Jahr; ermäßigt für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Auszubildene: 20 Euro/ Jahr, kostenlos bis 18 Jahre)
- Familienmitglied (75 Euro/ Jahr) mit Personen
- förderndes Mitglied mit einem Jahresbeitrag von 60 Euro oder ___Euro

Mit der Satzung und den Zielen der IGFM bin ich einverstanden und beantrage hiermit die Aufnahme. Zugleich erkläre ich, dass ich die freiheitliche Grundordnung anerkenne und keiner extremistischen Vereinigung angehöre

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Tel: _____ Fax: _____

eMail _____

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung



Hiermit ermächtige ich die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte,

Deutsche Sektion e.V Borsigallee 9 60388 Frankfurt/ Main

meine Jahresspende in Höhe von _____ Euro durch Lastschrift

und zwar vierteljährlich halbjährlich jährlich zu Lasten meines

Girokontos Nr: _____ bei _____

BLZ _____. Die erste Abbuchung soll ab _____ erfolgen.

Diese Ermächtigung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Bitte füllen Sie den Coupon aus und senden Sie ihn in einem Briefumschlag oder per Fax an die:

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) Borsigallee 9, 60388 Frankfurt am Main Fax: 069 / 420108-33

Weitere Informationen

- Ja, ich möchte die IGFM zunächst näher kennen lernen.
Bitte schicken Sie mir weitere Informationen zu.
- Bitte schicken Sie mir regelmäßig den
kostenlosen Informations - Brief "für Menschenrechte".
- Ja, ich möchte die Zeitschrift "menschenrechte"
abonnieren, für 13,30 Euro pro Jahr oder im
- Förderabonnement für Euro ____
Die erste Ausgabe erhalte ich kostenlos zur Probe.
Ich kann auch später das Abonnement hederzeit kündigen.
- Ich möchte die Arbeit der IGFM finanziell unterstützen
(siehe Einzugsermächtigung auf der nächsten Seite)

Absender:

Vorname: _____
Name: _____
Straße _____
PLZ/ Ort _____
eMail: _____

**An die
IGFM - Deutsche Sektion - e.V.
Borsigallee 9
D60388 Frankfurt am Main**



Bitte füllen Sie den Cou-
pon aus und senden Sie
ihn in einem Briefum-
schlag oder per Fax an
die:

Internationale Gesell-
schaft für Menschenrech-
te (IGFM) Borsigallee 9,
60388 Frankfurt am Main
Fax: 069 / 420108-33